

Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht
über die Prüfung der Jahresrechnung der
Gemeinde Altkirchen
für das Haushaltsjahr 2018

2. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung	4
2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren	4
2.1 Prüfungsauftrag.....	4
2.2 Prüfungsgegenstand	5
2.3 Prüfungsverfahren	5
3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	6
3.1 Geprüftes Risiko	6
3.2 Prüfung der Jahresrechnung.....	6
3.2.1 Feststellung und Entlastung der geprüften Jahresrechnungen	6
3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung.....	7
3.3 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	7
3.4 Wirtschaftliche Feststellungen: Schuldendienst und Rücklagen	7
4. Haushaltssatzung und Jahresrechnung	7
4.1 Finanz- und Haushaltsplanung	7
4.2 Aufstellung der Jahresrechnung	8
4.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung	8
4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	8
4.3 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben	9
4.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	9
4.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)	10
4.4.2 Anordnungswesen	10
4.4.3 Buchführung	11
5. Finanzieller Handlungsspielraum	11
5.1 Einnahmekraft	11
5.2 Einnahmestruktur	13
5.3 Landesmittel.....	14
5.4 Haushaltsstabilität.....	14
5.4.1 Haushaltsergebnis	14
5.4.2 Rücklagen.....	16
6. Schlussbemerkung	17
7. Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....	17

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	13
Ansicht 2:	Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2018	13
Ansicht 3:	Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2016 bis 2018 [erste Warngrenze]	15
Ansicht 4:	Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf [zweite Warngrenze]	15

1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 28.01.1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - THürKGG - vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten § 82 Abs.4 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 2 u. § 6 bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.^{1 2}

2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Altkirchen wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (Örtliche Rechnungsprüfung).³

Da die Gemeinde Altkirchen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Altenburger Land wahrgenommen.⁴

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Fachdienstes Rechnungsprüfung erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 mit Datum vom 17. Juni 2019.

¹ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (4): Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

² § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer (1): Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

³ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 1): Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

⁴ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 2): In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.⁵

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.⁶

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt sowie der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen gestattet. Die Verwaltung hat an der Prüfungstätigkeit konstruktiv mitgewirkt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der Stadt Schmölln wurde die Prüfungsanmeldung am 1. Juli 2019 zugeleitet; die Eingangsbesprechung, in der über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 17. Juli 2019 statt. Die Prüfung vor Ort erfolgte ebenfalls am 17. Juli 2019.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung. Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- die Jahresrechnung des Jahres 2018 mit den dazu gehörigen Anlagen;
- Bücher und Belege des Haushaltsjahres 2018 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;

⁵ § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung (1): Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

⁶ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (2): Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

- Beschlüsse des Gemeinderats das Jahr 2018 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung Ralph Lorenz.

Mit der Vornahme der Prüfung betraut war die Prüferin Carmen Loth.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt Schmölln erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten. Die Erörterungsbesprechung fand am 17. Juli 2019 statt.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt Schmölln am 7. August 2019 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 5. September 2019 zugeleitet.⁷

Die Stellungnahme wurde in diesem Bericht berücksichtigt.⁸

3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

3.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2018 festgelegt und betrug 1,30 Mio €.

3.2 Prüfung der Jahresrechnung

3.2.1 Feststellung und Entlastung der geprüften Jahresrechnungen

Die Stadt Schmölln legte die geprüften Jahresrechnungen des letzten Prüfungszeitraums der Gemeinde Altkirchen ordnungsgemäß dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung wurden jeweils Einzelbeschlüsse gefasst.

⁷ § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis.

(2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

(3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

⁸ § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)
(3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Mit Beschlüssen Nr. V 0052/2019 und V 0053/2019 vom 5. September 2019 stellte der Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnungen fest und erteilte die Entlastung für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017.

3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde dem Stadtrat vorgelegt.

Sie wurde von dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 5. September 2019 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Altkirchen wurde seitens der Stadt am 17. Juni 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

Die Aufstellung lag nicht innerhalb der Viermonatsfrist.⁹

3.3 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungswesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Das Belegwesen war im geprüften Umfang im Wesentlichen frei von Mängeln.

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

3.4 Wirtschaftliche Feststellungen: Schuldendienst und Rücklagen

Die Gemeinde war schuldenfrei.

Die Gemeinde hielt den gesetzlichen Mindestbestand der allgemeinen Rücklage im Jahr 2018 nicht ein.

4. Haushaltssatzung und Jahresrechnung

4.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Gemäß § 55 Abs. 1 ThürKO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. § 57 Abs. 2 ThürKO bestimmt, dass die beschlossene Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden soll.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde keine Haushaltssatzung beschlossen. Für die Gemeinde Altkirchen bedeutete dies eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit, da im gesamten Zeitraum die strengen Regeln der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO zu beachten waren. Demnach durften nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren (z. B. Mieten, Lohn- und Gehaltszahlungen, Fortsetzung von Baumaßnahmen).

⁹ § 80 ThürKO Jahresrechnung

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

4.2 Aufstellung der Jahresrechnung

4.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Altkirchen wurde vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigelegten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.¹⁰

4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wurde im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurden bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.¹¹

Die Überprüfung des Rechnungsergebnisses führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegte Haushaltsrechnung. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Der kassenmäßige Abschluss enthielt die erforderlichen Angaben.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

¹⁰ § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und
6. ein Erläuterungsbericht.

(3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹¹ § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlussstag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

§ 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

4.3 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2018	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	291.690,32 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	275.853,41 €
Schlüsselzuweisungen	269.145,79 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	149.921,06 €
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	59.578,40 €

Vermögenshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2018	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	56.734,40 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	23.693,25 €

Verwaltungshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2018	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	496.183,71 €
Allgemeine Umlagen	462.673,39 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	191.532,55 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	49.531,82 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	17.301,48 €

Vermögenshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2018	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	43.201,05 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	31.278,75 €
Vermögenserwerb	5.477,64 €

4.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da die Gemeinde Altkirchen Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft war und diese die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde besorgt, wurden aufgrund des Sachzusammenhangs wesentliche Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen (bspw. Prüfung der IT). Dieser Prüfung vorbehalten blieb somit im Wesentlichen die Beachtung der geltenden Vorschriften sowie die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf die örtlich handelnden Personen (der Bürgermeister, Bauhofmitarbeiter, etc.).¹²

¹² § 47 ThürKO Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben (2 S. 3) : Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

4.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV¹³ zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar. Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 25. Januar 2001).

Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

4.4.2 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus dem Jahr 2018 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

¹³ § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

4.4.3 Buchführung

Die Buchführung, einschließlich der Sammlung der Belege, gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.¹⁴ Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.¹⁵ Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages-, Zwischen- und Jahresabschluss).

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

5. Finanzieller Handlungsspielraum

Gegenstand dieses Kapitels ist der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde. Dazu wird zunächst die Einnahmeseite des Haushalts untersucht. Anschließend wird die Stabilität des Haushalts dargestellt.

5.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Einnahmekraft

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Realsteuerhebesätze

Veranlagt die Gemeinde bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)¹⁶, wird politisch in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie dass bei der

¹⁴ § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse

(2) Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

¹⁵ § 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

¹⁶ § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl:

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen
 - a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert,
 - b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert,bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden,
2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2016 bis 2019 bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 357 vom Hundert, ab dem Jahr 2020 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vornhundertstes errechnenden Gewerbesteuerumlage,
3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen sowie
4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen.

(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt.

Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Gemeinde tatsächlich erzielt.

Die Gemeinde Altkirchen hatte einen Hebesatz von 271 Prozent für Grundsteuer A, einen Hebesatz von 389 Prozent für Grundsteuer B und einen Hebesatz von 357 Prozent für die Gewerbesteuer.

Die Landesdurchschnittswerte lagen bei 299 Prozent für die Grundsteuer A und 435 Prozent für die Grundsteuer B.¹⁷ Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 408 Prozent.¹⁸

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune.

Bewertung

Im Prüfungsjahr 2018 lagen die Realsteueraufbringungskraft bei 313 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 276 € je Einwohner.

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Gemeinde ein Mehreinnahmepotenzial von 36 € je Einwohner.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Gemeinde ihre Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine
Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen. Damit standen 2018 je Einwohner 376 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

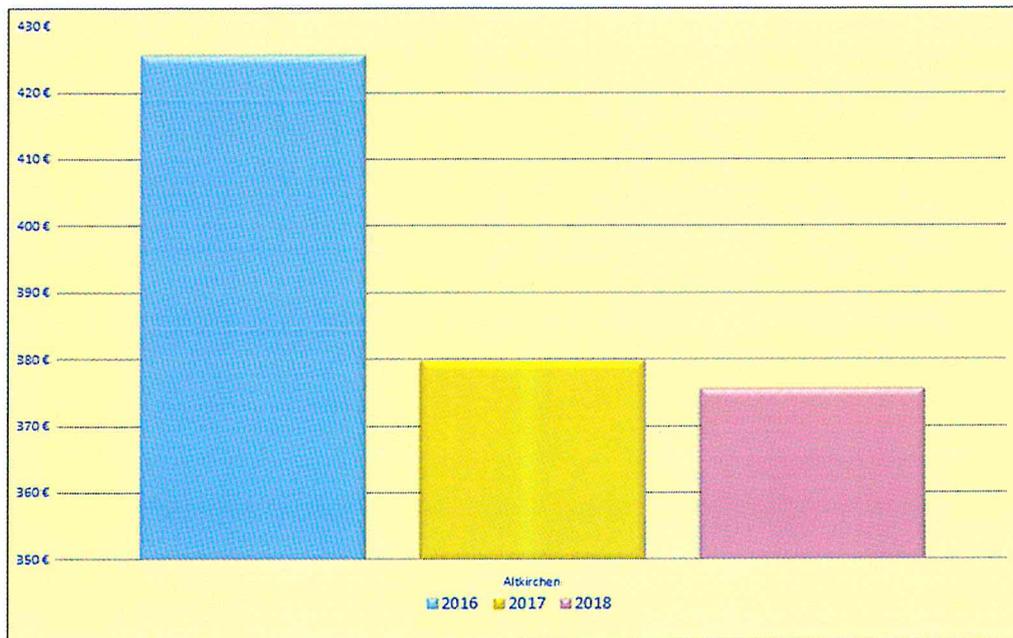
Verfügbare
Allgemeine
Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2016 bei 425 T€ und fielen 2017 auf 376 T€ und sanken 2018 auf 370 T€.

Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.

¹⁷ Statistisches Landesamt: Hebesätze des Landes Thüringen

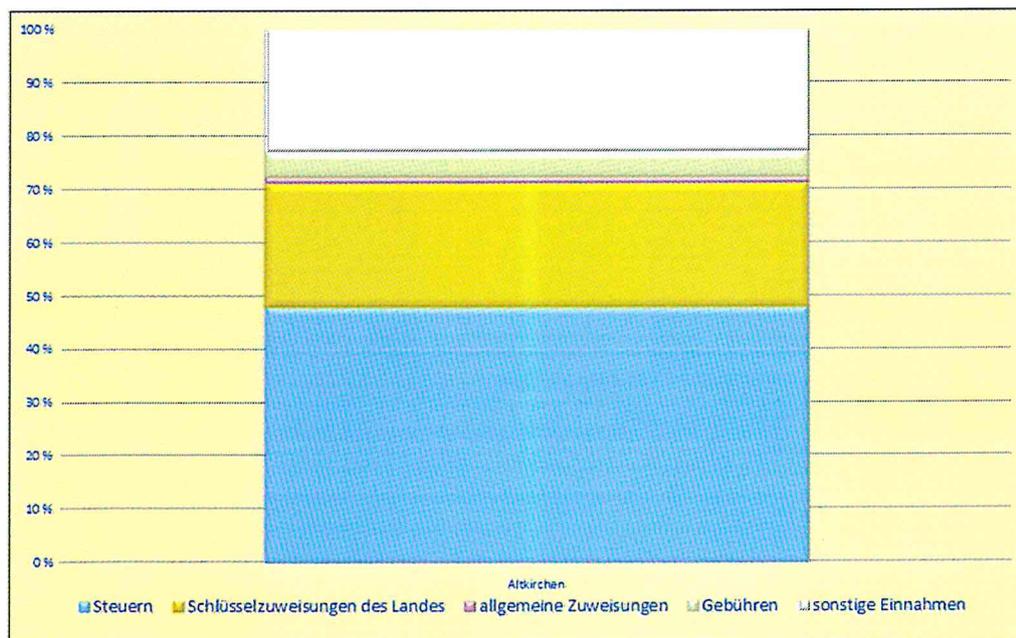
¹⁸ Statistisches Landesamt: Hebesätze des Landes Thüringen



Ansicht 1: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner

5.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.



Ansicht 2: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2018

Die Steuereinnahmen lagen bei 48 Prozent.

Bewertung

5.3 Landesmittel

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde Altkirchen hatten.

Im Jahr 2018 erhielt die Gemeinde Altkirchen Schlüsselzuweisungen, als Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, in Höhe von 269.145,79 €.

Schlüsselzuweisung

Der Anteil der Zuweisungen für laufende Zwecke am Verwaltungshaushalt 2018 betrug 22 Prozent.

Die Investitionszuschüsse für den Prüfungszeitraum betragen 56.734 €. Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2018 betrug 71 Prozent.

Zuweisungen für investive Zwecke

Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock erhielt die Gemeinde 2018 nicht.

2018 betragen die Landesmittel 26 Prozent des Gesamthaushalts.

Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

5.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

5.4.1 Haushaltsergebnis

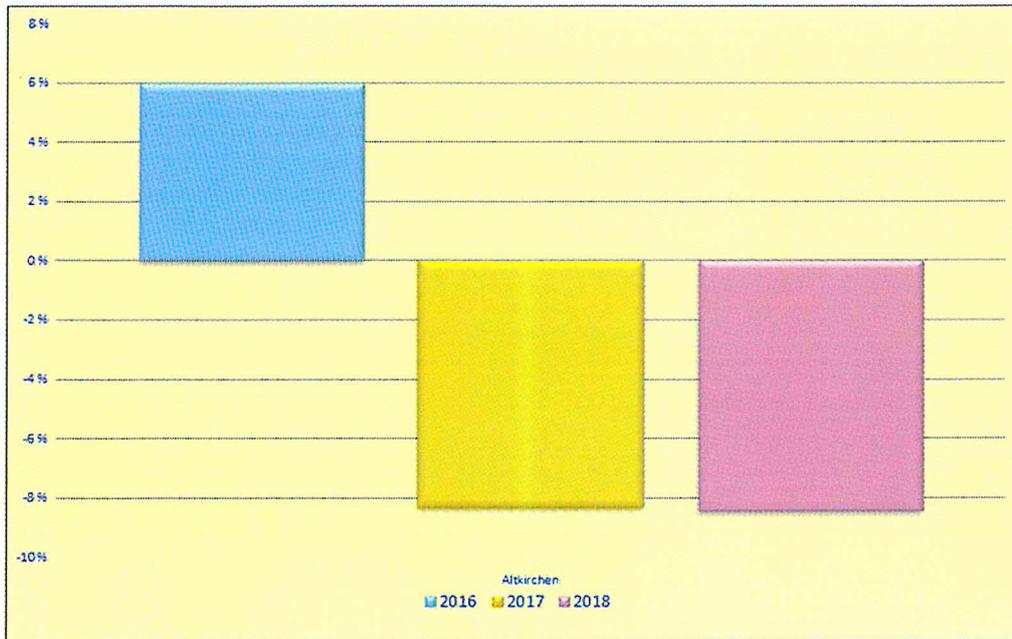
Das normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann. Ein positiver Betrag wird als Freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde zu bewerten. Ein negativer Betrag wird normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.

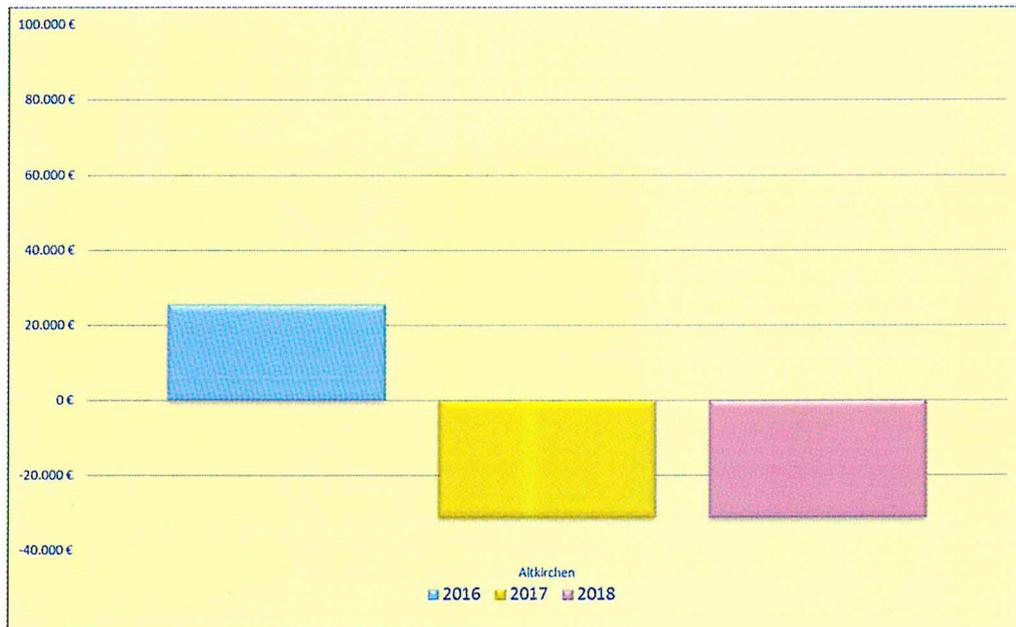
Zur Beurteilung des normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

1. Absinken der Freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze),
2. Auftreten eines Normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des Normierten Ergebnisses (zweite Warngrenze).



Ansicht 3: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2016 bis 2018 [erste Warngrenze]

Die erste Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum und den vorhergehenden zwei Jahren durchgängig unterschritten.



Ansicht 4: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf [zweite Warngrenze]

Die zweite Warngrenze wurde ab dem Jahr 2017 unterschritten.

Die Gemeinde Altkirchen hatte in den vergangenen drei Jahren nur in einem Jahr ein ausgeglichenes normiertes Ergebnis. Eine freie Spitze, die die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten sollte, gab es nicht. Die Haushaltslage war nicht durchgängig als stabil anzusehen.

Bewertung

5.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO¹⁹ hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Rücklagenbildung

Wenn die Rücklagen sinken, wurden angesparte Mittel im aktuellen Haushaltsjahr verbraucht. Sofern aufgelöste Rücklagen nicht in den Erwerb von Vermögen fließen, bewirken sie einen Substanzverzehr. Nach § 20 Absatz 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden.²⁰

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde Altkirchen betrug 2016 17.254 €. 2017 wurde die allgemeine Rücklage auf 0 € gesenkt, 2018 lag sie dann bei 470 €.

Bewertung

Im Jahr 2018 lag der Rücklagenbestand unter dem sich aus § 20 Abs.2 Satz 2 ThürGemHV ergebenden Wert. Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2018 betrug 22.640 €, die Gemeinde hatte jedoch 470 € und damit 22.169 € weniger als vorgeschrieben.

Gemäß § 22 Abs. 2 ThürGemHV sind nicht benötigte Einnahmen des Vermögenshaushalts der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit sie nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6,7 und 9 genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden. Die Gemeinde Altkirchen hat der allgemeinen Rücklage 470,21 € zugeführt, obwohl noch ein Sollfehlbetrag in Höhe von 36.934,62 € aus dem Vorjahr auszugleichen gewesen wäre. Der Fachdienst Rechnungsprüfung beanstandet deshalb die Zuführung an die allgemeine Rücklage. Vorrangig hätte der Sollfehlbetrag ausgeglichen werden müssen.

Beanstandung

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Der Gemeinde Altkirchen entstanden für die Verwendung des Kassenkredits Zinsen in Höhe von 667,63 €.

Da die Gemeinde seit Jahren schuldenfrei war, entfällt das Kapitel „Kredite und Zinsen“.

Da die Gemeinde im Prüfungszeitraum von der Möglichkeit der Bildung von Haushaltsresten keinen Gebrauch machte, entfällt das Kapitel „Haushaltsreste“.

¹⁹ § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 68 ThürKO Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

²⁰ § 20 Absatz 2 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(2): Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

6. Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat der Stadt Schmölln die Jahresrechnung des Jahres 2018 feststellen und über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 entscheiden.²¹

Schlussbemerkung

Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichts wird hiermit hingewiesen.²²

Altenburg, den 2. Oktober 2019



Ralph Lorenz
Fachdienstleiter
Rechnungsprüfung



Carmen Loth
Prüferin

7. Anhang: Ausgewählte Grunddaten

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnis 2018
- Kassenmäßiger Abschluss 2018

²¹ § 80 Abs.3 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung (3): Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

²² § 80 Abs.4 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung (4): Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

**Feststellung des Ergebnisses
 Gemeinde Altkirchen
 2018**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.218.822,38 ³⁾	80.427,65	1.299.250,03 ⁴⁾
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	921,80	0,00	921,80
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.217.900,58</u>	<u>80.427,65</u>	<u>1.298.328,23</u>
Soll-Ausgaben	1.217.900,58 ¹⁾	80.427,65 ²⁾	1.298.328,23 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.217.900,58</u>	<u>80.427,65</u>	<u>1.298.328,23</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

- 1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 0,00 €
 2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV 470,21 €
 3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt 31.278,75 €
 4) Die Haushaltsrechnung schließt mit einem Gesamtsollfehlbetrag von 0,00 €
 ab. Dieser Gesamtsollfehlbetrag wurde unter Haushaltsstelle
 92000.39200 gebucht und als KER bis zum Ausgleich vorgetragen.

**Kassenmäßiger Abschluss
Gemeinde Altkirchen
2018**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.232.574,08	1.223.597,53	8.976,55
-Ausgaben	1.232.574,08	1.232.694,08	-120,00
Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag			-9.096,55
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	117.518,51	79.223,71	38.294,80
-Ausgaben	117.518,51	117.518,51	0,00
Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag			-38.294,80
Verwahrgeld			
-Einnahmen	597.777,36	597.777,36	0,00
-Ausgaben	597.777,36	588.964,98	8.812,38
Verwahrgeldbestand			8.812,38
Vorschüsse			
-Einnahmen	360,00	360,00	0,00
-Ausgaben	360,00	360,00	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	1.948.229,95	1.900.958,60	47.271,35
-Ausgaben	1.948.229,95	1.939.537,57	8.692,38
Buchmäßiger Kassenbestand			-38.578,97